



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 24. August 2017

Änderung des Sozialgesetzes: Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege - Vernehmlassungseingabe

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Sowohl in unserer Eigenschaft als Trägerinnen von Spitexorganisationen oder direkte Leistungserbringerinnen (Spitex Zuchwil) sind die Gemeinden von dieser Vorlage sehr stark betroffen. Wir danken dem DDI bzw. dem ASO in diesem Zusammenhang speziell, dass wir die Anliegen und Machbarkeiten aus Sicht der Gemeinden im Reformprozess direkt einbringen konnten. Ebenso möchten wir in diesem Zusammenhang der ASO-Chefin, Frau Claudia Hänzi, bestens danken, dass sie die zum Teil schwierigen Verhandlungen zwischen VSEG und Kantonalem Spitexverband sehr professionell und erfolgreich geführt hat. Nun zur eigentlichen Vorlage:

Generelle Anmerkung zur Vernehmlassungsvorlage

Die Umkehr von der bisherigen Defizitgarantie-Lösung zu einer transparenten und steuerbaren Subjektfinanzierung mit einer Maximal-Norm-Kostentarifstruktur ist einer der wichtigsten Meilensteine in der neuen Spitex-Finanzierungsorganisation. Die Gemeinden erhalten erstmals die Möglichkeit, ihre gewünschten Spitexdienstleistungen auch wirtschaftlich zu prüfen und schlussendlich auch nach diesen Kriterien bei ihren Spitexorganisationen zu bestellen.

Die Restkostenfinanzierung wird darum notwendig, da die erzeugten Spitex-Kosten in den meisten Fällen nicht mit den KVG-Pflicht-Leistungsabgeltungen (Krankenkasse) sowie der Patientenbeteiligung gedeckt sind. Das mit der Leistungserbringung möglicherweise erzeugte Kostendefizit soll mit einer plafonierten Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde gedeckt werden können. Der Kanton Solothurn war und ist in der Schweiz noch

der einzige Kanton, welcher diese Restkostenfinanzierung nicht eingeführt hat. Der VSEG hat im Zuge dieser Finanzierungsneukonzeption die Bedingung gestellt, dass es nur eine Restkostenfinanzierung geben wird, wenn für die Gemeinden eine transparente Finanzierungssituation geschaffen werden kann und wenn ein maximaler Normkosten-Tarif eingeführt wird. Mit diesen neuen Finanzführungsinstrumenten soll es den Gemeinden gelingen, die stetig steigenden Gesundheitskosten im ambulanten Bereich im Griff zu halten. **Da es sich hierbei um ein Kommunales Leistungsfeld handelt, formulierte auch hier der VSEG im Namen der Gemeinden die politischen Rahmenbedingungen für diese Gesetzesrevision! Aus diesen Gründen wird es im Rahmen der politischen Diskussionen im Kantonsrat von zentraler Bedeutung sein, dass die neue Gesamtkonzeption in ihrer Gesamtheit umgesetzt und nicht politisch zerpfückt bzw. abgeschwächt wird.**

Neuer Grundleistungskatalog und zusätzliche Spitex-Dienstleistungen

Die Definition des Grundleistungskatalogs war eines der wichtigsten Teilprojekte in der neuen Spitexkonzeption. Bis anhin war den Gemeinden wie aber auch den Spitexorganisationen nicht oder nur schlecht bekannt, welche Leistungen zu einem Grundleistungskatalog in der ambulanten Pflege gehören. Mit der klaren Definition wird es nun möglich sein, gezielte Grundleistungsdienstleistungen oder eben Leistungen über diesen Grundleistungskatalog hinaus anzubieten. Hier entscheidet neu bewusst die Gemeinde über das Leistungsangebot. Wichtig erscheint uns, dass in diesem Bereich, jedoch vor allem im Bereich der Dienstleistungen, welche über den Grundleistungskatalog hinausgehen, regional gedacht wird. Spezielle und fachspezifische Dienstleistungen sollen nicht mehr flächendeckend von jeder Spitexorganisation selbst, sondern in Hub-Organisationen angeboten werden. Dies führt dazu, dass in der Region eine professionelle und wirtschaftliche Leistung angeboten werden kann.

Anspruch auf Restkostenübernahme bei Organisationen ohne Leistungsauftrag und freiberuflichen Pflegefachleuten

Auch in diesem Bereich ist der Kanton Solothurn einer der einzigen Kantone in der Schweiz, welcher die Restkostenübernahme für Organisationen ohne Grundleistungsauftrag (also meistens private Spitexanbieter oder freiberufliche Pflegefachleute) nicht oder noch nicht geregelt hat. Dem Kanton Solothurn wie auch den Gemeinden wurde in diesem Bereich „angedroht“, die Regelung der Restkostenübernahme auf dem gerichtlichen Weg zu erstreiten. In der rechtlichen Auslegung sind die Projektleitenden zum Entschluss gelangt, dass der Richter mit grösster Wahrscheinlichkeit eine für die Gemeinden unvorteilhaftere Lösung beschliessen würde. Aus diesen Gründen hat der VSEG die Verhandlungen mit den privaten Spitexorganisationen an die Hand genommen. Es ist dem VSEG gelungen, eine für die Gemeinden vorteilhafte Situation auszuhandeln. Neu werden wohl die privaten Spitexanbieter (ohne Grundversorgungsauftrag) eine Restkostenfinanzierung erhalten. Diese wird jedoch 40 % unter den Restkostentarifen der öffentlichen Spitexbetriebe liegen.

Schrittweise Einführung des neuen Modells

Auf Verlangen des Kantonalen Spitexverbands hin hat der Regierungsrat vorgesehen, das neue Norm-Kostentarifmodell mit einer dreijährigen Übergangsfrist einzusetzen. Die Kostenanalyse hat gezeigt, dass rund 50 % der aktuellen Spitexorganisationen den von den Projektleitenden ermittelten Medianwert deutlich überschreiten. Das heisst, dass diese 50 % der Spitexorganisationen eine zu kostspielige Spitexorganisation aufgebaut und betrieben haben, ohne dass dabei mit den neuen Finanzierungsinstrumenten (Norm-Kosten-Tarife inkl. Restkostenfinanzierung) der Betrieb finanziert werden kann. Die überschreitenden Spitexbetriebe erhalten nun also die Gelegenheit, sich in den kommenden drei Jahren strukturell so anzupassen, dass sie sich zukünftig mit den median-ermittelten Werten finanzieren können. Dies dürfte aus unserer Sicht möglich sein, da vor allem aus der Kostenanalyse

hervorgegangen ist, dass im Bereich der Overhead-Kosten sowie im Infrastrukturbereich (Mietkosten für Spitexliegenschaften) zu hohe Kosten anfallen. In diesem Zusammenhang muss und darf auch erwähnt werden, dass es im Kanton Solothurn nach wie vor auch Spitexorganisationen gibt, die keine Restkostenfinanzierung bzw. zusätzliche Mittel der öffentlichen Hand (Gemeinden) benötigen, obwohl sie den Grundleistungsauftrag vollends erfüllen.

Finanzielles

Entgegen der regierungsrätlichen Meinung, sind wir der Meinung, dass die Einführung der Restkostenfinanzierung für private Spitexanbieter und freiberufliche Pflegefachleute wohl Mehrkosten für die Gemeinden verursachen wird, diese jedoch mit Sicherheit mit der neuen Gesamt-Finanzierungskonzeption für die Gemeinden bei weitem kostenneutral oder eben kostensenkend sein werden. Obwohl beim vorliegenden Geschäft der Kostensenkungsgedanke kein Ziel war, sind wir überzeugt, dass mit der zukünftigen Normkosten-Tarifierung eine für die Gemeinden wirtschaftlichere Lösung wird angeboten werden können. Die Gemeinden habe das ureigene Interesse, gut geführte und kosteneffiziente „öffentliche“ Spitexbetriebe beauftragen zu können. Sofern diese Ziele also in Zukunft erfüllt werden können, wird es auch gelingen, dass die ambulanten Spitexdienste gegenüber den stationären Institutionen (Altersheime) nach wie vor und auch in Zukunft für unsere Einwohnerinnen und Einwohner kostenverträgliche Dienstleistungen anbieten können.

Schlussbemerkung

Der VSEG ist mit der vorliegenden Gesetzesvorlage vollends zufrieden und unterstützt die Gesetzesrevision in allen Bereichen. Wichtig erscheint es dem VSEG, dass der Kanton seinen Aufsichtspflichten (Kostenanalyse, Kostenauswertung) sowie der Kantonalen Spitexverband seiner Pflicht der stetigen Anpassung und Weiterentwicklung seiner Organisationen im Rahmen der sich verändernden Leistungsansprüche (Gemeinden und Patienten) gerecht werden können. Die Gemeinden selbst haben mit dem neuen Muster-Leistungsauftrag die Möglichkeit, gezielte und nach ihren Bedürfnissen entsprechende Leistungen zu bestellen. Mit dieser neuen Gesamtkonzeption im Spitexbereich geht der Kanton Solothurn zusammen mit seinen Gemeinden einen zukunftsgerichteten Weg. Dies immer unter dem Motto, dass die Kommunalen Leistungsfelder auch von den Gemeinden bestimmt und geführt werden.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth